Deutscher Bundestag **Drucksache 20/2987**
20. Wahlperiode 01.08.2022

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 20/2798 –

Entwurf einer Verordnung zur Gewährung einer außerordentlichen Anpassungsbeihilfe für Erzeuger in bestimmten Agrarsektoren im Zuge des russischen Angriffs auf die Ukraine

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 17. Juni 2022 hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) seinen Entwurf zur „Verordnung zur Gewährung einer außergewöhnlichen Anpassungsbeihilfe für Erzeuger in bestimmten Agrarsektoren“ vorgelegt. Die Krisenbeihilfe umfasst 180 Mio. Euro und soll die betroffenen Betriebe von den Folgen des russischen Angriffs auf die Ukraine finanziell entlasten. Grundsätzlich anspruchsberechtigt sind Betriebe des Freilandgemüsebaus, des Obst- und Weinbaus sowie der Geflügel- und Schweinehaltung. Zunächst sollen die Betriebe eine Anpassungsbeihilfe erhalten, die die EU-Greeningaspekte nachweisen können, wie beispielsweise Obst- und Gemüsebaubetriebe im Freiland. Wohingegen Gemüse- und Obstbaubetriebe im Unterglasanbau nur Kleinbeihilfen erhalten sollen, obwohl der gesamte Agrarsektor von den enormen Preisentwicklungen, vor allem für Energie, stark betroffen ist. Das vom BMEL beauftragte Thünen-Institut (TI) bestätigt dies und verweist auf die besonders große Betroffenheit des Unterglas-Gartenbaus, wozu neben Gemüsebau auch der Zierpflanzenbau, die Pilz- und Jungpflanzenproduktion gehören (stellungnahme-thuenen-preisanstieg.pdf (bmel.de)). Diese Bereiche werden in der vorgelegten Agrarerzeugeranpassungsverordnung nicht eingeschlossen, wodurch nach Auffassung der Fragesteller große Marktungleichgewichte entstehen. Auch im Bereich der Legehennenhaltung gibt es nach Ansicht der Fragesteller weiteren Klärungsbedarf.

1. Wieso plant die Bundesregierung, entgegen den Ergebnissen des Thünen-Instituts, den energieintensiven Unterglas-Gartenbau nicht vollständig in der außergewöhnlichen Anpassungsbeihilfe abzubilden?

Mit der Krisenhilfe in Höhe von rund 180 Mio. Euro sollen Landwirtinnen und Landwirten in den Sektoren der Nahrungsmittelproduktion unterstützt werden, die am stärksten von Marktstörungen infolge des Krieges in der Ukraine betroffen sind. Die Krisenhilfe wird mit rund 60 Mio. Euro EU-Mitteln und 120 Mio. Euro aus dem Bundeshaushalt finanziert. Begünstigt werden sollen Betriebe in folgenden Sektoren:

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 29. Juli 2022 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

- Energieintensiver Obst- und Gemüsebau mit geschützter Produktion,
- Freilandgemüsebau und Obstbau,
- Weinbau und Hopfen,
- Hühner-, Puten-, Enten- und Gänsemast,
- Schweinemast, Ferkelaufzucht und Sauenhaltung.

Die insgesamt rund 180 Mio. Euro sollen über zwei Hilfsprogramme verausgabt werden.

Das erste Hilfsprogramm wird mit der Verordnung zur Gewährung einer außergewöhnlichen Anpassungsbeihilfe für Erzeuger in bestimmten Agrarsektoren (Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung) umgesetzt, die das Bundeskabinett am 13. Juli 2022 zur Kenntnis genommen hat. Die Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung regelt die Voraussetzungen für die Verausgabung der gesamten EU-Mittel und des überwiegenden Teils der nationalen Mittel. Die Anpassungsbeihilfe ist im Einklang mit den Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 der Kommission vom 23. März 2022 über eine außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Erzeuger in den Agrarsektoren (ABl. L 96 vom 24. März 2022, S. 4) an ein Nachhaltigkeitskriterium geknüpft. Voraussetzung ist, dass die Betriebe im Jahr 2021 eine sogenannte Greening-Prämie für bestimmte nachhaltige Landbewirtschaftungsmethoden erhalten haben. Da zur Prüfung dieses Nachhaltigkeitskriteriums auf vorhandene Daten zugegriffen werden kann, kann die Auszahlung der Anpassungsbeihilfe unbürokratisch im antraglosen Verfahren erfolgen. Die Auszahlung soll bis 30. September 2022 erfolgen.

Energieintensiver Obst- und Gemüsebau mit geschützter Produktion erfüllt in der Regel nicht die Voraussetzungen für die Greening-Prämie, und kann deshalb nicht nach der Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung begünstigt werden. Für diesen und andere Betriebszweige, für die das Nachhaltigkeitskriterium der Anpassungsbeihilfe nicht in Betracht kommt, wird ein Kleinbeihilfenprogramm vorbereitet.

2. Warum werden ausschließlich nahrungsmittelproduzierende Sektoren in dem Entwurf zur Anpassungsbeihilfe bedacht, obwohl der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir betonte, dass in Deutschland keine Nahrungsmittelknappheit bestehe (https://www.tagesschau.de/inland/oezdemir-tagesthemen-101.html)?

Laut Erwägungsgrund 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 sollen die Mitgliedstaaten Maßnahmen konzipieren, die zur Ernährungssicherheit beitragen oder die Marktungleichgewichte, die sich infolge des Krieges in der Ukraine eingestellt haben, beseitigen.

Auch in Anbetracht der begrenzten Mittel, die im Haushalt der Europäischen Union und im Bundeshaushalt für die Maßnahme zur Verfügung stehen, ist es im Hinblick auf eine wirksame Unterstützung angebracht, die Förderung auf die betroffenen Sektoren der Nahrungsmittelproduktion zu begrenzen und Betriebe dabei zu unterstützen, die Produktion auch in Zukunft aufrechterhalten zu können. Das Ziel der Ernährungssicherung bezieht sich dabei nicht nur auf die Versorgungssituation in Deutschland.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass durch die Ausnahme des Gemüse-, Zierpflanzenbaus sowie der Pilz- und Jungpflanzenproduktion im Unterglasanbau in der „Verordnung zur Gewährung einer außergewöhnlichen Anpassungsbeihilfe für Erzeuger in bestimmten Agrarsektoren“ ein Marktungleichgewicht entsteht, das schwerwiegende Folgen für diese Sektoren hat?

   Wenn ja, wie plant sie, dieses abzufedern bzw. zu verhindern?

   Wenn nein, warum nicht?

Der mit der Frage erweckte Eindruck, dass Obst- und Gemüsebau Unterglas von der Anpassungsbeihilfe ausgenommen sind, ist so nicht richtig. Vielmehr soll Obst- und Gemüsebau mit geschützter Produktion (z. B. Unterglas) einschließlich der Pilzzucht über das Kleinbeihilfenprogramm begünstigt werden.

Die Bundesregierung ist sich bewusst, dass die stark gestiegenen Energiepreise eine Herausforderung für viele Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen sind. Um die finanziellen Auswirkungen der gestiegenen Energiekosten für die Menschen und die Wirtschaft abzumildern, hat die Bundesregierung daher mit zwei breit angelegten Entlastungspaketen rasch umfangreiche Maßnahmen zur Entlastung und Unterstützung auf den Weg gebracht. Hierzu zählt beispielsweise eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro, die allen einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen einmalig ausgezahlt wird.

Weiterhin stehen über die Landwirtschaftliche Rentenbank u. a. Unternehmen des Gartenbaus, die von den Auswirkungen der Ukraine-Krise betroffen sind, zinsgünstige Liquiditätssicherungsdarlehen zur Verfügung. Seit dem 9. Mai 2022 können diese Darlehen über die jeweiligen Hausbanken beantragt werden.

Zudem bestehen Fördermöglichkeiten für Investitionen zur Energieeinsparung in der Richtlinie zur Förderung der Energieeffizienz und CO_2-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau. In diesem Programm stehen allein im Jahr 2022 48 Mio. Euro für Fördermaßnahmen zur Verfügung.

4. Warum sollen Gemüse-, Obstbaubetriebe im Unterglasanbau und im geschützten Anbau lediglich Kleinbeihilfen erhalten und damit weniger finanzielle Mittel als in der außergewöhnlichen Anpassungshilfe möglich?

Die Kleinbeihilfe ist kein „Weniger“ zur Anpassungsbeihilfe. Die Förderhöhe nach der Anpassungsbeihilfe und nach der Kleinbeihilfe richtet sich nach einheitlichen Parametern. Die Höhe der Beihilfen berücksichtigt das Ausmaß der Marktstörung infolge des Krieges in der Ukraine auf die unterschiedlichen landwirtschaftlichen Sektoren. Der Bemessung der Fördersätze je Sektor liegen Berechnungen des Thünen-Instituts zugrunde. Für den energieintensiven Obst- und Gemüsebau mit geschützter Produktion hat das Thünen-Institut eine negative Gewinnänderung von ca. 145 Euro pro 100 Quadratmeter Anbaufläche ermittelt. Die pro Sektor vom Thünen-Institut ermittelten negativen Gewinnänderungen infolge des Krieges in der Ukraine können mit den Beihilfen zu rund 40 Prozent ausgeglichen werden.

Sowohl für die Anpassungs- als auch für die Kleinbeihilfe kommt eine Förderobergrenze von 15 000 Euro pro Unternehmen zur Anwendung.

5. Welche beobachteten Zahlen wurden für Tabelle 1 der Stellungnahme des Thünen-Instituts für das BMEL zugrunde gelegt (Tabelle 1, S. 6)?

Unter Tabelle 1 auf Seite 6 der Stellungnahme des Thünen-Instituts vom 29. April 2022 sind die folgenden Quellen aufgeführt: „AMI, BMEL Monatsberichte, LKV Sachsen-Anhalt, agrarheute, LEL, LfL, Kontrollgemeinschaft Deutsches Kalbfleisch e. V. (KDK), LWK Niedersachsen, Agrarmarkt NRW, topagrar, ife, kaack-terminhandel, eigene Berechnungen.“

6. Wird die Bundesregierung die Abweichungen zwischen der in der TI-Stellungnahme angenommenen ökonomischen Situation verschiedener Sektoren und der im Rahmen der Verbändeanhörung gemeldeten tatsächlichen ökonomischen Situation, beispielsweise in der Legehennenhaltung (Stellungnahme Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft e. V. vom 15. Juni 2022), zum Anlass nehmen, um die außergewöhnlichen Anpassungsbeihilfe für die entsprechenden Sektoren zu öffnen, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat die in der Verbändeanhörung vorgetragenen Argumente überprüft und dort, wo nach den zugrunde gelegten Maßstäben und Kriterien, auch in Abstimmung mit dem Thünen-Institut, Anpassungen gerechtfertigt waren, diese vorgenommen.

Eine Aufnahme der Legehennenhaltung in den Kreis der beihilfeberechtigten Sektoren war daraus nicht veranlasst. Im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 wurden für die Berechnung der Fördersätze nach der Anpassungsbeihilfe nur Marktstörungen infolge des Krieges in der Ukraine berücksichtigt. Das Thünen-Institut wies in seiner Stellungnahme vom 29. April 2022 (Tabelle 2) darauf hin, dass Mehrkosten von Legehennenbetrieben infolge des seit Beginn des Jahres geltenden Tötungsverbots für männliche Küken nicht auf den Krieg in der Ukraine zurückzuführen sind. Die von der Niedersächsischen Geflügelwirtschaft vorgelegten Daten, auf die der Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft e. V. in seiner Stellungnahme vom 15. Juni 2022 Bezug nimmt, wurden vom Thünen-Institut geprüft.

7. Wird die Bundesregierung beziehungsweise das TI eine aktualisierte Stellungnahme zu den Auswirkungen des Preisanstiegs infolge des Ukraine-Kriegs auf die verschiedenen Agrarsektoren vorlegen, beziehungsweise hat die Bundesregierung eine Aktualisierung bereits angefragt, und wenn ja, wann? Wenn nicht, warum?

Grundlage für die Bemessung der Fördersätze, die für die Anpassungsbeihilfe und die Kleinbeihilfe zur Anwendung kommen, ist die Stellungnahme des Thünen-Instituts vom 29. April 2022 zu den Auswirkungen des Preisanstiegs in Folge des Krieges in der Ukraine auf die verschiedenen Agrarsektoren, mit entsprechenden Überprüfungen und Anpassungen im Abstimmungsprozess (z. B. Erweiterung der Förderung auf die Sektoren Ferkelaufzucht, Enten- und Gänsemast sowie Hopfenanbau). Das Bundeskabinett hat am 13. Juli 2022 vom finalen Entwurf der Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung Kenntnis genommen, die in der Kalenderwoche 30 in Kraft treten soll. Dieses Vorgehen war zwingend, um die fristgerechte Auszahlung der Anpassungsbeihilfe bis zum 30. September 2022 gewährleisten zu können.

8. Plant die Bundesregierung entsprechende Regelungen für Landwirtinnen und Landwirte, die keine Greeningprämie erhalten haben und daher Kleinbeihilfe beantragen müssen, und wenn ja, wann wird sie diese vorlegen?

Für Betriebszweige, für die das Nachhaltigkeitskriterium der Anpassungsbeihilfe nicht in Betracht kommt, wird ein Kleinbeihilfenprogramm vorbereitet. Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 4 wird verwiesen. Das Kleinbeihilfenprogramm befindet sich in der finalen Abstimmung. Der Zeitraum zur Beantragung der Kleinbeihilfe bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung wird voraussichtlich im Oktober 2022 beginnen. Die Kleinbeihilfe soll bis Ende des Jahres ausgezahlt werden.

9. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, wie viele Landwirte, die einen Antrag auf Kleinbeihilfe stellen können, mit keiner oder einer reduzierten Beihilfe rechnen müssen, da durch andere Maßnahmen bereits De-minimis-Beihilfen gezahlt wurden oder werden?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor.

Die derzeitige Rechtslage sieht Folgendes vor: De-minimis-Beihilfen, die nicht dieselben beihilfefähigen Kosten betreffen, können ohne Einhaltung einer Obergrenze frei mit der Kleinbeihilfe kumuliert werden. Betreffen De-minimis-Beihilfen dieselben beihilfefähigen Kosten, können sie mit der Kleinbeihilfe kumuliert werden, sofern die Obergrenze von 62 000 Euro gemäß dem am 20. Juli 2022 geänderten Befristeten Krisenrahmen (Mitteilung der Europäischen Kommission C(2022) 5342 final vom 20. Juli 2022) nicht überschritten wird.

10. Plant die Bundesregierung, Landwirtinnen und Landwirten, die keine Greeningprämie erhalten haben und daher Kleinbeihilfe beantragen müssen, diese aber aufgrund der bereits ausgeschöpften De-minimis-Beihilfe nicht in Anspruch nehmen können zu unterstützen, und wenn ja, wie?

Nein. Die Ausschöpfung des De-minimis-Höchstbetrages von 20 000 Euro in drei Steuerjahren schließt die Gewährung der Kleinbeihilfe nicht aus. Maßgeblich ist allein die – nach dem EU-Beihilferecht festgesetzte – Obergrenze in Höhe von 62 000 Euro für die Gesamtheit der auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens gewährten Beihilfen. Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

Im Übrigen wird hinsichtlich weiterer Entlastungsmaßnahmen auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333